

Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an den Gymnasien  
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 22/23 - 01

November 2022

# UNFÄLLE IM DIENST

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

Ein Kollege im Fernunterricht geht vom Bad ins Arbeitszimmer, wo er gleich Unterricht hat, stürzt auf der Treppe und erleidet einen schweren Bruch. Dienstunfall oder nicht?

Solche und ähnliche Fragen beschäftigen Personalräte und Gerichte. Deshalb hier die wichtigsten Infos dazu, obwohl, das sei vorausgeschickt, die Antworten auf Dienstunfall oder nicht in den meisten Fällen die Gerichte geben müssen, weil im Einzelfall die Umstände des Unfalls maßgebend für die Anerkennung als Dienstunfall sind.

**Was wird juristisch als Dienstunfall anerkannt?**

Als Dienstunfall (Arbeitsunfall im Tarifbereich) werden **Körperschäden anerkannt**, die:

- durch ein plötzliches, zeitlich bestimmtes, äußeres Ereignis
- im Rahmen einer dienstlichen bzw. betriebsbedingten Tätigkeit entstehen.

Wichtig ist dabei, dass die Anerkennung als Dienstunfall nicht zwingend an die Dienstzeit und den Dienstort gebunden ist. Es muss aber **nachweisbar sein**, dass die Kollegin oder der Kollege im Rahmen der Erfüllung einer Dienstaufgabe verunfallt ist.

Der pädagogische Gesamtauftrag der Lehrerinnen und Lehrer ist nicht auf die Dienstzeit und den Dienstort begrenzt.

Dabei muss man allerdings darauf achten, dass die Tätigkeit zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört oder von der Schule beauftragt und genehmigt wurde. Zwei Beispiele hierzu:

1. Tätigkeiten wie Abholen von Medien aus dem Medienzentrum oder Wechseln des Toners bei den Kopiergeräten gehören zu den Aufgaben des Schulträgers, ein Unfall im Rahmen einer solchen Tätigkeit ist also nicht als Dienstunfall zu werten.
2. Wenn eine Lehrkraft der Einladung zu einer Informationsveranstaltung des KM folgt und einen Unfall erleidet, handelt es sich nicht um einen Dienstunfall. Wird sie aber von der Schule beauftragt, teilzunehmen, oder liegt eine Genehmigung der SL vor, dann handelt es sich um einen Dienstunfall.

Im Zusammenhang mit einem Dienstunfall (Körperschaden) können auch Sachschäden ersetzt werden.

**Was muss im Falle eines Unfalls getan werden (Beamte)?**

Hier die Schritte und Termine, die gegangen bzw. eingehalten werden müssen:

1. Dienstunfall *auf dem Dienstweg* dem RP melden (Formulare im Internet), Frist *2 Jahre*.
2. Bei gewissen Beschädigungen (z.B. Halswirbel, Rücken, Gelenke, Muskeln) eine *fachärztliche Bescheinigung* in verschlossenem Umschlag beilegen, aus der hervorgeht, ob der Unfall *wesentlich ursächlich* für den Schaden war. Die fachärztliche Bescheinigung muss nicht mit dem Antrag ans RP geschickt werden, sie kann auch nachgereicht werden. Hierzu gibt es auch ein Formular im Internet (eine *Kausalitätsbescheinigung*).
3. Dem ÖPR sollte eine Kopie der Meldung übermittelt werden, bei Schwerbehinderten auch der ÖVP.
4. Bei *Sachschäden* beträgt die Frist *3 Monate*, bei *Schäden am stehendem Fahrzeug* nur *einen Monat*.

**Tarifbeschäftigte:**

1. Der Schulleitung muss innerhalb von *3 Tagen eine Meldung* gemacht werden.
2. Danach, ebenfalls innerhalb von 3 Tagen, der *Unfallkasse*.
3. *Schwere Unfälle sind sofort zu melden*.
4. Der ÖPR sollte eine Kopie des Meldeformulars erhalten.

Als Personalräte sollten wir die Kolleginnen und Kollegen auf die Fristen und Schritte hinweisen, da bei Nicht-Einhalten der Versicherungsschutz verweigert werden kann.

Auch kann ein nicht gemeldeter Dienstunfall weitreichende Konsequenzen haben. Wird eine Kollegin oder ein Kollege z.B. infolge eines Unfalls arbeitsunfähig und hat die Mindestwartezeit von 5 vollen Dienstjahren für den Ruhegehaltsanspruch nicht erreicht, so wird sie oder er entlassen und hat keinen Anspruch auf die Mindestversorgung. Handelt es sich aber um die Folgen eines anerkannten Dienstunfalls, so besteht Anspruch auf Unfallruhegehalt. Selbst wenn die Kollegin oder der Kollege die für die Mindestversorgung vorausgesetzte Dienstzeit erreicht hat, ist das Ruhegehalt höher, wenn die Dienstunfähigkeit Folge eines Dienstunfalles ist.

Auch in weniger dramatischen Fällen, in denen es nicht um Dienstunfähigkeit geht, sind die Kolleginnen und Kollegen gut beraten, den Unfall anzuzeigen, damit sie bei eventuellen Spätfolgen auch Anspruch auf Heilmaßnahmen und Anspruch auf Unfallausgleich haben, eine zu den laufenden Bezügen zusätzlich gezahlte Hilfe (die allerdings beantragt werden muss). Auch der Anspruch auf Unfallruhegehalt ist an die Anerkennung als Dienstunfall gebunden.

In dem eingangs geschilderten Fall sollte eine Anerkennung als Dienstunfall greifen.

Er müsste als Dienstunfall anerkannt werden, da im Mai 2021 der Unfallschutz für Tarifbeschäftigte um das mobile Arbeiten erweitert wurde und die Beamten diesbezüglich gleichgestellt werden sollen (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist in Arbeit).

Bei Fragen können Sie sich an Herta Haupt-Cucuiu ([Herta.Haupt-Cucuiu@rpf.bwl.de](mailto:Herta.Haupt-Cucuiu@rpf.bwl.de)) oder jedes andere BPR-Mitglied wenden.

Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Ralf Derwing, Stephanie Gutgsell, Jürgen Harich, Herta Haupt-Cucuiu, Rüdiger Klatt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Christine Waibel, Verena Peters (BVP)